

Nachweis der Verfügungsberechtigung über landwirtschaftliche Flächen

-Zur Vorlage bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde-
(Nachweis bei Doppelbeantragung von Flächen)

Kreisverwaltung

Eingangsstempel Kreisverwaltung

I. Angaben zum/zur Unternehmen / Nutzer*in

Unternehmensnummer (soweit vorhanden)

276 07

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

II. Angaben zum/zur Eigentümer*in / Verpächter*in

Unternehmensnummer (soweit vorhanden)

276 07

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Hiermit wird bestätigt, dass die auf Seite 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Flächen dem/der Unternehmer*in/
Nutzer*in zur landwirtschaftlichen Nutzung (auch im Tausch) seit/seit dem _____ zur Verfügung stehen.

Datum

Unterschrift Eigentümer*in / Verpächter*in

III. Angaben zur Laufzeit

Die Nutzungsberechtigung gilt

☐

befristet bis

☐

unbefristet

IV. Angaben zum Pachtvertrag

Es wurde ein Pachtvertrag geschlossen:

☐

mündlich

☐

schriftlich

☐

kein Pachtvertrag

V. Anlage Flächenliste

Lfd.-Nr.	Gemarkung / Gemarkungsname	Flur	Flurstück	Größe (ha)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

VI. Rechtsgrundlagen:

§ 13 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) – „Verfügbarkeit der förderfähigen Flächen“:

(1) Die förderfähigen Flächen müssen dem Betriebsinhaber an dem Tag zur Verfügung stehen, bis zu dem der Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes eingereicht werden kann.

(2) Verfügen mehrere Betriebsinhaber gemeinsam über eine gemeinsam genutzte förderfähige Fläche, ist die Fläche von jedem dieser Betriebsinhaber bei Beantragung der Direktzahlungen entsprechend seinem Anteil zu berücksichtigen.

§ 28 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung - GAPInVeKoSV) – „Verwaltungskontrollen“

(3) Sofern sich im Sammelantrag angemeldete Flächen eines oder mehrerer Betriebsinhaber überlappen und ein Betriebsinhaber nicht nachweist, dass sie ihm nach § 11 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zur Verfügung stehen, haben diese überlappenden Flächen unberücksichtigt zu bleiben.